

§ 16 Oberer Gutachterausschuss

(1) ¹Für den Bereich des Freistaates Bayern besteht ein Oberer Gutachterausschuss. ²Er führt die Bezeichnung „Der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Bayern“.

(2) Die Aufsicht führt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.